

EINKAUFSDINGUNGEN

FAGSI VERTRIEBS- UND VERMIETUNGS GMBH

Nordstraße 1 | 51597 Morsbach-Lichtenberg



GELTUNGSBEREICH

1.1 Verträge schließen wir ausschließlich auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen ab; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir, auch wenn sie in einer Auftragsbestätigung des Lieferanten in Bezug genommen werden, nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Grundsätzlich sind alle Vereinbarungen schriftlich niederzulegen bzw. von uns schriftlich zu bestätigen.

2. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSINHALT, NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN DES VERTRAGSINHALTS

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

2.2 Die von uns ohne Annahmefrist abgegebene Bestellung können vom Lieferanten nur innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab dem Bestelldatum angenommen werden.

2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung durch uns ab, kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn wir auf diese Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurden und ihr schriftlich zugestimmt haben.

3. PREISE | ZAHLUNG

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Vertragsdauer. Die Preise gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die von uns angegebene Anschrift.

3.2 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, denen die für das Geschäft maßgebliche Mehrwert- oder sonstige Steuer hinzuzurechnen ist. In der Rechnung erfolgt insoweit ein gesonderter Ausweis.

3.3 Bei Rechnungseingang bis zum 30. des Monats und Zahlung bis zum 15. des Folgemonats sowie bei Rechnungseingang bis zum 15. eines Monats und Zahlung bis zum 30. desselben Monats sind wir zum Skontoabzug in Höhe von 3 % berechtigt oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang rein netto.

3.4 Unser Vertragspartner kann Forderungen aus dem Vertragsverhältnis uns gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung abtreten.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. VERSAND

4.1 Die Verpackung ist grundsätzlich so zu wählen, dass eine Staplerentladung bis 2,5 t möglich ist; die Verpackungseinheit ist mit einem Etikett gemäß unseren Anweisungen zu versehen, das unsere Auftrags- bzw. Artikelnummer und das Versanddatum aufweist.

4.2 Der Versandweg wird gemäß unseren Anweisungen gewählt.

4.3 Der Lieferant hat eigenverantwortlich zu prüfen, welche Bestimmungen und Erfordernisse bei der Versendung und Ablieferung am Bestimmungsort einzuhalten sind und diese Erfordernisse und Bestimmungen eigenständig ordnungsgemäß zu erfüllen.

4.4 Unmittelbar nach Erledigung hat er die vollständigen Original-Dokumente an die von uns angegebene Stelle zurückzuleiten

4.5 Wird ein Frachtführerpfandrecht nach § 441 Abs. 1 HGB wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung geltend gemacht, hat der Lieferant das Frachtführerpfandrecht unverzüglich abzulösen. Erfolgt die unverzügliche Ablösung trotz vorangegangener Mahnung

durch uns nach angemessener Fristsetzung nicht, tritt uns der Lieferant sein Ablöserecht ab und berechtigt uns, die für die Pfandrechtsablösung getätigten Aufwendungen, soweit diese unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt werden, mit den Forderungen aus der Lieferung zu verrechnen

5. LIEFERUNG | GEFahrÜBERGANG

5.1 Die Gefahr geht auf uns erst über, wenn die Ware in dem auf dem Bestellschreiben genannten jeweiligen Werk eingegangen und dort den zuständigen Annahmestellen ordnungsgemäß übergeben worden ist.

5.2 Soll die Anlieferung vereinbarungsgemäß unmittelbar an die Baustelle erfolgen, ist der genaue Lieferzeitpunkt vorher mit uns abzustimmen. Die Übergabe erfolgt ausschließlich an einen vom Käufer benannten Vertreter vor Ort; erst mit dieser Übergabe geht die Gefahr auf uns über.

6. LIEFERTERMIN

6.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend; sie läuft vom Bestelltag ab.

6.2 Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Termine voraussichtlich nicht einhalten kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und des neuen möglichen Liefertermins schriftlich mitzuteilen. Seine Verpflichtung zum Ersatz des Verzugschadens bleibt davon unberührt.

6.3 Im Falle des Lieferzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben uns vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

6.4 Bei endgültiger Nichterfüllung stehen uns ebenfalls die gesetzlichen Ansprüche zu. Daneben sind wir berechtigt, unter Anrechnung des Verzugschadens gemäß Ziffer 6.3 den Nichterfüllungsschaden mit einer Pauschale von 10 % zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben uns vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

7. MÄNGELHAFTUNG

7.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen; eine daraufhin ausgesprochene Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang/-übergang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

7.2 Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu; das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung verweigern zu dürfen, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Unsere weitergehenden Rechte bleiben unberührt.

7.4 Werden uns vom Lieferanten Pläne zur Freigabe vorgelegt, übernehmen wir mit der Freigabeerklärung nur eine Verantwortung für die Richtigkeit der den Plänen zugrunde gelegten Planungsgrundlagen, soweit diese von uns vorgegeben worden sind und unsere Freigabeerklärung erforderlich ist, um die von uns zu erfüllenden Verpflichtungen zur Beschreibung des Vertragsgegenstandes zu konkretisieren. Hierdurch erfolgen aber keine Änderungen des Vertragsinhaltes, es sei denn, eine Abänderung des Vertragsinhaltes wird so von uns in der Freigabeerklärung unter ausdrücklicher Benennung der Vertragsänderungen des Inhaltes gekennzeichnet.

7.5 Mängelgewährungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen; an die Stelle der zweijährigen Verjährungsfrist von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB tritt eine dreijährige Verjährungsfrist.

7.6 Der Lieferant haftet uns nach den gesetzlichen Bestimmungen für jedes Verschulden und der Höhe nach auf den Ersatz jeden Schadens, der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen ist.

8. HAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR PRODUKTSCHÄDEN UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

8.1 Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

8.2 Müssen wir aufgrund eines Schadensfalles im Sinne der vorstehenden Regelung unter Absatz 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme zur Abdeckung des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben uns erhalten.

9. FERTIGUNGSUNTERLAGEN, SCHUTZRECHTE

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

9.2 Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erste Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. Wir sind berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.

9.3 An dem Lieferanten überlassenen Zeichnungen und Fertigungsunterlagen behalten wir unser Recht vor. Der Lieferant hat derartige Unterlagen, z. B. auch Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen geheim zu halten und sie keinesfalls außerhalb der Ausführung des konkreten Auftrages für uns zu benutzen, und zwar auch nach Abwicklung des Vertrages. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat er Schadenersatz zu leisten, der mit 30 % des Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände berechnet wird. Schaltet der Lieferant zur Erfüllung des Auftrages uns gegenüber nach Zustimmung durch uns andere ein, so hat er die vorstehende Verpflichtung uneingeschränkt weiterzugeben; für deren Einhaltung durch diese Dritten haftet er.

9.4 Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche aus Rechtsverletzungen beträgt 36 Monate, gerechnet ab

Gefahrübergang, es sei denn, die Verjährungsfrist ist aufgrund der gesetzlichen Regelung länger.

10. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT

10.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist das in der Bestellung vereinbarte Werk bzw. die vereinbarte Baustelle.

10.2 Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für alle sich aus der Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten bei Verträgen, die vom Werk Morsbach ausgelöst werden, Siegen/Westfalen; geht der Auftrag vom Werk Sörnowitz aus, ist Gerichtsstand Dresden.

10.3 Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; dies gilt auch, wenn aus in Deutschland ausgelösten Verträge die schweizerische ALHO AG oder die französische ALHO Construction Modulaire SAS bzw. ALHO Location SAS verpflichtet wird.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und die Bestimmungen des Kollisionsrechts, die die Anwendung eines anderen Rechts verlangen würden, finden auch in diesem Fall keine Anwendung.

11. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Zweck entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.

Stand 02 | 2020